

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 47 (1985)
Heft: 10

Artikel: Solothurn und die Römische Kurie im 16. Jahrhundert
Autor: Gutzwiller, Hellmut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862599>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurn und die Römische Kurie im 16. Jahrhundert

Von Hellmut Gutzwiller

Die europäische Geschichte zu Beginn des 16. Jahrhunderts stand im Zeichen des Kampfes um Italien, an dem vor allem Frankreich und Spanien beteiligt waren. Stärkste Macht in Italien war Venedig. Dieses Venedig sollte nach dem Willen der Grossmächte isoliert werden. Der grossen Koalition von 1508, die gegen Venedig gerichtet war, gehörten Ludwig XII. von Frankreich, der deutsche Kaiser Maximilian I. und Papst *Julius II.* an.¹ Dieser Papst erkannte jedoch schon bald die grosse Gefahr einer Übermacht Frankreichs für seinen Kirchenstaat. Ein Bündnis mit den Eidgenossen schien ihm der beste Weg, um dem mächtigen Frankreich die eidgenössischen Söldner zu entziehen. Seit dem 22. Januar 1506, als die 150 Schweizer über den Campo de' Fiori zum Vatikan marschierten und ihre ersten Quartiere bezogen, um im Dienste der Päpste zu stehen, waren die Verbindungen zur Eidgenossenschaft gefestigt.²

Mit grossem Kennerblick vertraute Julius II. auf die Persönlichkeit des Sittener Bischofs und Kardinals *Matthäus Schiner*, der als Gegner der Franzosen schon lange bekannt war.³ Er war aber auch durch seine Diplomatie, sein politisches Talent und seine grossen Beziehungen prädestiniert, einen solchen Auftrag zu übernehmen. Gerade Schiner ist es gelungen, die Verbindung zwischen den eidgenössischen Orten mit ihren Zugewandten und Rom geschickt einzuleiten und zu festigen. Zu diesen Orten gehörte auch Solothurn, das seit 1481 vollberechtigtes Mitglied der Eidgenossenschaft war.

Bereits 1509, am 14. Mai, liefen die ersten Verhandlungen zwischen Rom und der Eidgenossenschaft.⁴ 1510 kam das Soldbündnis mit Julius II. zustande. Es wurde von allen eidgenössischen Orten und den beiden Zugewandten St. Gallen und Appenzell



Papst Julius II., Gemälde von Raffael
(Foto: Zentralbibliothek Solothurn).

angenommen.⁵ Der Bündnisvertrag setzte die Verpflichtungen der Bündnispartner zur gegenseitigen Hilfe und Solidarität fest. In der Instruktion, die Julius II. Schiner für seine Verhandlungen mit den Eidgenossen mitgab, hiess es, Bischof Schiner verleihe jedem eidgenössischen Ort besondere päpstliche Privilegien.⁶ Dies war auch für Solothurn von grosser Bedeutung.

Seit dem Abschluss des Bündnisvertrages standen Julius II. und Schiner in engen Beziehungen mit Solothurn. Am 15. Juni 1510 schrieb der Papst an Schultheiss und Rat von Solothurn, er habe durch Schiner vom Anschluss Solothurns an den Bund «zum Schutz der Kirche» erfahren, lobte es für seinen Eifer, versprach auch seinerseits, alle Abmachungen zu halten, und mahnte die Solothurner zum Aufbruch mit ihren Ban-



Kardinal Matthäus Schiner
(Foto: Zentralbibliothek Solothurn).

nern.⁷ Dass das Solothurner Kontingent, wie alle eidgenössischen Truppen in Italien, bei Julius II. in hohem Ansehen stand, kommt in einem Bericht der Solothurner Offiziere an die Regierung von Solothurn vom 28. Mai 1512, nach dem Einzug in Verona und vor dem berühmten Pavierzug, zum Ausdruck.⁸ Sie melden darin, Schiner habe ihnen nach seinem Eintritt in Verona ein goldenes, gezieres Schwert und einen Fürstenhut als päpstliche Geschenke überreicht und ihnen überdies den päpstlichen Segen überbracht. Die im Dienste Julius II. kämpfenden Solothurner wurden vom Papst reichlich belohnt und geehrt. Wie alle eidgenössischen Stände erhielt auch Solothurn 1512 ein Juliusbanner mit dem schönen Eckquartier, das für Solothurn den Hl. Urs kniend vor Christus darstellt.⁹ Das Juliusbanner für Solothurn ist im Alten Zeughaus zu sehen.

Wichtiger als Banner, Schwert und Fürstenhut waren den Solothurnern jedoch andere Zugeständnisse. Die Solothurner Regierung hatte vor allem ein Ziel im Auge: die Erlangung päpstlicher Privilegien in bezug auf die *Wahl der Chorherren* am St. Ursenstift in Solothurn und am St. Leodegarstift in Schönenwerd. In bezug auf die Verleihung der Chorherrenpfründen an beiden Stiften war zu jener Zeit das sog. Wiener- oder Aschaffenburgener Konkordat von 1448 gültig.¹⁰ Nach diesem Konkordat stand die Verleihung dieser Pfründen in den ungeraden Monaten dem Papst, in den geraden Monaten dagegen dem betreffenden Kollator, im Fall der Stifte in Solothurn und Schönenwerd der Regierung von Solothurn zu. Der Eingriff des Papstes in das Wahlrecht von Propst und Chorherren war der Obrigkeit von Solothurn ein Dorn im Auge. Daher unternahm sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wiederholt Schritte gegenüber Rom zur Verleihung sämtlicher vakanten Chorherrenstellen, jedoch ohne Erfolg.

Als 1509 Schiner mit den Eidgenossen zum Abschluss eines Bündnisses mit Julius II. in Verhandlungen trat, unternahm die Obrigkeit von Solothurn alles, um ihr ersehntes Ziel zu erreichen. Sie wandten sich nicht nur an Schiner und an den Papst, sondern auch den Propst des St. Vinzenstiftes in Bern, Johannes Murer.¹¹ Denn in Bern nahm seit der Gründung dieses Stiftes im Jahre 1485 der Rat von Bern die Wahl sämtlicher Chorherren vor.¹² Nach der Vertreibung der Franzosen aus dem Herzogtum Mailand im berühmten Pavierzug vom Juni 1512 entsprach Julius II. schliesslich den Wünschen der Solothurner Regierung. Am 4. September 1512 meldete Schiner in einem Schreiben dem Solothurner Rat, der Papst räume ihm für ihre Treue und vielfach bewiesene Verdienste das Recht ein, künftig sämtliche vakanten Chorherrenstellen in Solothurn und

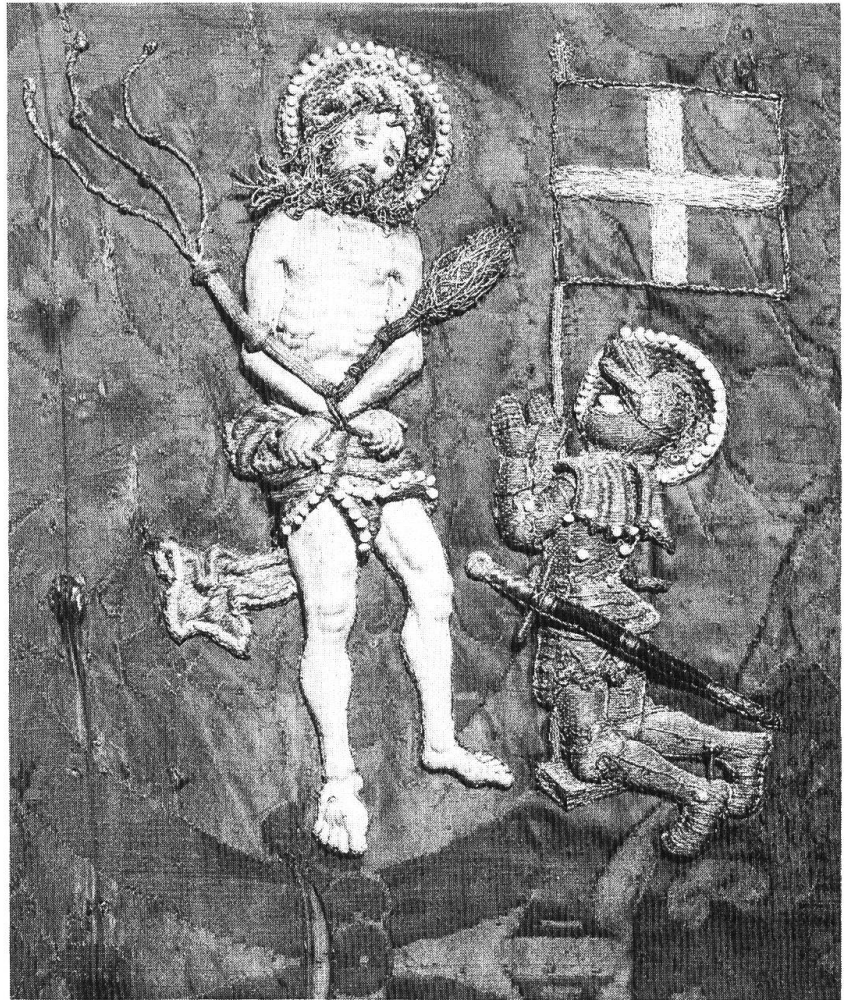
in Schönenwerd nach ihrem Willen zu besetzen.¹³ Am 20. Dezember des gleichen Jahres bestätigte Julius II. die von Schiner am 4. September der Stadt Solothurn erteilten Wahlrechte.¹⁴ Die Obrigkeit von Solothurn hatte endlich nach jahrzehntelangen Bemühungen dank ihres Einsatzes für den Papst im Krieg in Italien und dank der Fürsprache Schiners bei Julius II. das Recht erlangt, sämtliche Chorherrenstellen am St. Ursenstift in Solothurn und am St. Leodegarstift in Schönenwerd zu verleihen. Es bedeutete dies eine Stärkung ihrer staatlichen Hoheit in Kirchensachen.

Die Regierung von Solothurn begehrte jedoch noch mehr, nämlich das Recht, den Propst der beiden genannten Stifte wählen zu können. Julius II. entsprach auch diesem Wunsch: am 27. Oktober 1519 erteilte er dem Rat von Solothurn das Recht zur *Wahl des Propstes* des Stiftes zu Schönenwerd,¹⁵ und im folgenden Jahr, am 1. Dezember 1520, übertrug sein Nachfolger, Leo X., der Obrigkeit von Solothurn auch das Recht der Wahl des Propstes des St. Ursenstiftes, und zwar, wie es in der Urkunde heisst, «in Anbetracht der aufrichtigen Zuneigung der Stadt zur römischen Kirche und zum apostolischen Stuhl und der Dankbarkeit des letzteren».¹⁶ Dadurch lag das *Ius patronatus et praesentandi* über die beiden Chorherrenstifte in Solothurn und Schönenwerd fortan ganz in der Hand des Staates Solothurn.

Schiner wollte nicht nur die eidgenössischen Orte für ihre Treue zur Sache der Kirche belohnen. Auch einzelne Persönlichkeiten, die sich im Krieg ausgezeichnet hatten, kamen durch ihn zu besonderen Gnaden und Privilegien. Zu diesen gehörte *Daniel Babenberg* von Solothurn.¹⁷ Seit 1483 in staatlichem Dienst, erwarb er sich im Schwabenkrieg (1499) als solothurnischer Hauptmann im Gefecht auf dem Bruderholz besondere

Verdienste um seine Vaterstadt. Er war wiederholt Schultheiss und zeichnete sich auch im Krieg in Italien für die Sache des Papstes besonders aus. Zwar ehrgeizig und von schwankendem Charakter, aber auch fromm, gehörte er, wie es in Solothurn wohl schon damals üblich war, verschiedenen Bruderschaften an. Vor allem die Dreibeinskreuzkapelle, deren Bau dank seines Einsatzes zum Abschluss kam, lag ihm am Herzen.¹⁸ Am 20. Juli 1512 erteilte Schiner Babenberg auf seine Bitten das Privileg, für sich und seine Familie einen eigenen Beichtvater, einen Welt- oder Ordenspriester, zu wählen mit besonderen Vollmachten: dieser Priester konnte auch in Fällen, die sonst dem Papst vorbehalten waren, die Absolution erteilen und einmal im Leben einen vollkommenen Ablass spenden.¹⁹ Ausserdem erlaubte Schiner Babenberg und seinen Familienangehörigen den Besitz eines tragbaren Altars, um im Notfall die Zelebration der Messe vor Tagesanbruch zu ermöglichen. Gleichzeitig verlieh Schiner, auf Bitte von Daniel Babenberg, kraft päpstlicher Vollmacht einen Ablass von 200 Tagen. Daran waren folgende Bedingungen geknüpft: der Ablass konnte am Palmsonntag, an Pfingsten, am St. Ursentag, an Allerheiligen und am Kirchweihfest gewonnen werden, und zwar nach reumütiger Beichte. Die Gläubigen hatten dabei die Dreibeinskreuzkapelle von der ersten bis zur zweiten Vesper andächtig zu besuchen oder etwas für ihren Bau oder ihre Ausstattung zu spenden.²⁰ Schliesslich verlieh am 20. September 1512 Papst Julius II. allen Gläubigen, die die Dreibeinskreuzkapelle an Pfingsten, Fronleichnam, Johannis Baptistae, Mariae Himmelfahrt und Kreuzeserhöhung nach Beicht und Kommunion andächtig besuchten und etwas für sie opferten, einen Ablass von 10 Jahren und zehn mal 40 Tagen.²¹ Mit der Gewährung von Privilegien und Ablässen wollten Schiner und Julius II. Babenberg für seine Dienste im Krieg beloh-

Eckquartier des Juliusbanners mit
St. Urs vor Christus, 1512
(Foto: Altes Zeughaus Solothurn).



nen, aber auch die Ausstattung der von ihm erbauten Kapelle fördern, die Zelebration von Messen in dieser Kapelle sicherstellen und vor allem die Frömmigkeit des gläubigen Volkes beleben und stärken.

Während der Mailänderkriege, als Schiner als grosser Diplomat zwischen der Eidgenossenschaft und der römischen Kurie verhandelte, verstärkten sich auch die Beziehungen Solothurns zu derselben. Bald sollte es anders werden. In der *Reformation* war die Stadt auf eine harte Probe gestellt. Die enge Verbindung mit Bern erleichterte das Eindringen der neuen Lehre in der St. Ursenstadt und spaltete ihre Bevölkerung in Alt- und Neugläubige. Ende Oktober 1533 wäre es beinahe zu einem Bürgerkrieg zwischen Katholiken und Reformierten in Solothurn gekommen, wenn nicht Schultheiss Niklaus von Wengi vor eines der Geschütze gestanden wäre und dadurch ein Blutvergiessen

verhindert hätte. Solothurn blieb katholisch, die Reformierten mussten auswandern. Der Einsatz der Solothurner Regierung für den katholischen Glauben förderte auch ihr Ansehen in Rom. Schon einige Tage nach der mutigen Tat Wengis, am 3. November 1533, äusserte Papst Clemens VII. in einem Schreiben an den Rat von Solothurn seine Freude darüber, dass dieser sich für die katholische Lehre einsetzte, und empfahl ihm, sich mit den 5 inneren Orten zu verbünden zur Verteidigung des alten Glaubens.²²

Wenn auch die Gefahr einer Protestantisierung Solothurns endgültig abgewandt war, so liess doch das sittliche Leben der Geistlichkeit auch nach dem Konzil von Trient sehr zu wünschen übrig. Als Papst Gregor XIII. 1579 den Bischof von Vercelli, Giovanni Francesco Bonhomini, als Nuntius in die katholischen Orte sandte, um den Klerus in bezug auf sein Leben und den Gottes-

dienst zu reformieren, äusserte er sich im August jenes Jahres über den religiösen Zustand Solothurns mit den folgenden bezeichnenden Worten: «il qual Cantone però va di modo zoppicando»²³ — «dieser Kanton geht hinkend», d.h. die Reform des Klerus, die in andern katholischen Orten bereits blühte, hatte in Solothurn kaum begonnen.

Eine durchgreifende *Reform der Kirche* erfolgte in Solothurn nämlich erst im 17. Jahrhundert: der Rat setzte sich mit scharfen Massnahmen für die Verbesserung des Bildungsstandes und der Moral der Pfarrgeistlichkeit ein. So erneuerte sich in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts das sittliche und religiöse Leben in den Stiften und

in den Orden.²⁴ Bezeichnend dafür sind die Reformierung des St. Ursenstifts, die Blüte des Barfüsser- und des Kapuzinerklosters, die Berufung der Jesuiten im Jahre 1646 und die Niederlassung der Visitandinnen um die gleiche Zeit. Die Frömmigkeit des Volkes nahm allgemein zu, das gute Beispiel des Klerus schien doch nachahmenswert zu sein. Die Prozessionen und Wallfahrten zeigten einen ungeahnten Aufschwung. Auch die Verbindungen zwischen der St. Ursenstadt und Rom im kirchlichen Bereich wurden nun wieder enger. Die Gründung der Romaner-Bruderschaft in Solothurn in jenem 17. Jahrhundert ist ein Zeichen dafür, dass man dem Papst und seiner Kurie die Treue halten wollte.²⁵

Anmerkungen

1 E. Dürr: Eidgenössische Grossmachtspolitik im Zeitalter der Mailänder Kriege, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 2, Bern 1933, S. 588–589.

2 R. Durrer: Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten, Bd. 1, Luzern 1927, S. 21.

3 E. Dürr, a.a.O. S. 591–603.

4 EA. (= Eidg. Abschiede) III, Abt. 2, S. 458, Nr. 330c.

5 EA. III, Abt. 2, S. 483, Nr. 352 i.

6 Siehe EA. III, Abt. 2, S. 477, Nr. 348 f.

7 StAS (= Staatsarchiv Solothurn) Urk. vom 15. VI. 1510.

8 StAS D.S. (= Denkwürdige Sachen) 27 fol. 152.

9 A.&B. Bruckner: Schweizer Fahnenbuch, St. Gallen 1942, S. 181 und Taf. 43.

10 J. Amiet: Das St. Ursen-Pfarrstift der Stadt Solothurn..., Solothurn 1878, S. 110; A. Wyser, Der Staat Solothurn an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Diss. phil. Bern 1948, S. 106–107.

11 StAS Miss. (= Missivenbuch) 10, S. 145–146, 149.

12 H. von Greyerz: Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters, Diss. phil. Bern 1940, in: Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern, Bd. 35, Heft 2 (1940), S. 366–367.

13 StAS Urk. vom 4. IX. 1512; Druck: S.W. (= Solothurner Wochenblatt) 1834, S. 403–404.

14 StAS Urk. vom 20. XII. 1512; Druck: S.W. 1834, S. 405–407.

15 StAS Urk. vom 17. X. 1519; Druck: S.W. 1834, S. 415–420.

16 StAS Urk. vom 1. XII. 1520.

17 Über Daniel Babenberg siehe: H. Sigrist: Solothurnische Biographie, Olten 1951, S. 8–20.

18 Über die Dreibeinskreuzkapelle siehe: *Kunstführer durch die Schweiz*, 5. Auflage, Bd. 3, Wabern 1982, S. 952; StAS Urk. vom 16. XII. 1502: Ablass für die Dreibeinskreuzkapelle von Tristand de Salazar, Erzbischof von Sens und Primas von Deutschland und Frankreich.

19 StAS Urk. vom 20. VII. 1512 (lat. Original); freie deutsche Übersetzung: StAS D.S. fol. 39v–41r.

20 StAS Urk. vom 20. VII. 1512 (Original); Kopie: D.S. 28 fol. 39r–39v; Druck: *Schiner-Korrespondenz*, Bd. 1 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 5), Basel 1920, S. 177–178, Nr. 226.

21 StAS D.S. 27 fol. 6.

22 StAS Urk. vom 3. XI. 1533.

23 F. Steffens — H. Reinhardt: Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579–1581. Documente, Bd. 1, Solothurn 1906, S. 479, Nr. 402: Bonhomini an den Cardinal von Como, Rheinau, 28. August 1579.

24 B. Amiet — H. Sigrist: Solothurnische Geschichte, Bd. 2, Solothurn 1976, S. 363–376.

25 Zur Gründung und Geschichte der Romaner-Bruderschaft siehe: N. von Flüh: Die Romaner-Bruderschaft zu Solothurn, in: Jurablätter, 34. Jahrgang (1972), S. 189–207, und T. Kupper: Die Romaner-Bruderschaft, in: Jurablätter, 42. Jahrgang (1980), S. 43–46.